

Wie kurzfristig akzeptiert ihr Gesprächstermine

Beitrag von „Walter Sobchak“ vom 26. November 2013 21:49

Zitat von Scooby

Zumindest in Bayern sollte man da zurückhaltend sein, "de jure" zu argumentieren, wenn man sich die allgemeinen Dienstpflichten der Lehrkraft mal so anschaut, wie sie in der Lehrerdienstordnung festgeschrieben sind; ich empfehle zum eingehenden Studium da besonders die § 2-9:

Danke, aber danke nein! Meinem Profil geht hervor, dass das gelobte Bayern nicht das meine BL ist. Immerhin muss ich zugeben, dass es innerhalb Deutschlands liegt 😊 Im Übrigen unterstützt du mit deinem Zitat meine Argumentation.

Zitat von Scooby

1Zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat die Lehrkraft über den planmäßigen Unterricht und die damit in Zusammenhang stehenden dienstlichen Verpflichtungen hinaus in **angemessenem Umfang** außerunterrichtliche Aufgaben wahrzunehmen. 2Die außerunterrichtlichen Aufgaben richten sich auch nach dem Profil der Schule; dazu zählen aber neben den Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

Liefere doch mal dafür eine stringente Definition! (Reinlesen darfst du natürlich auch da gerne, was du willst. Ob dieses einer arbeitsrechtlichen Überprüfung standhielte, sei dahingestellt.)

Wohl sein!